

Die neue FöR der Gemeinde Rastow vom 15.12.2015

Lesehilfe

1. Voraussetzungen für die Förderung

- Sitz des Vereins, Verbands oder sonstigen Organisation in der Gemeinde Rastow
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Bescheinigung Finanzamt)
- Gleichgestellt sind Ortsgruppen von überregionalen Vereinen und Verbänden, deren Aufgabe oder Zweck gemeinnützig sind
- Förderung des öffentlichen Brauchtums, Betreuung von für die Allgemeinheit wichtigen Einrichtungen (zB Spielplätze, Parks, usw), Vereinsarbeit muss von allgemeinem, öffentlichen Interesse (Themen: Kultur, Musik, Sport, Gesundheit, Bildung) sein
- Die Mitgliedschaft muss jede/r EinwohnerIn der Gemeinde zugänglich sein
- Mind. 2-jähriges Bestehen des Vereins/Verbands/der Organisation
- Nicht förderfähige Vereine/Verbände/Organisationen: Vereine, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei ist, Politische Parteien und Wählergruppen sowie angeschlossene Organisationen, gewerkschaftliche Organisationen, kirchliche Organisationen, Fördervereine, Fanclubs

2. Grundsätze der Förderung

- Förderung der Jugendarbeit steht im Vordergrund
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht
- Förderungen werden nur anlassbezogen auf Antrag gewährt
- Bezugszeitraum ist jeweils 1 Kalenderjahr (beginnend mit dem 01. d.J.)
- Der Antragssteller muss Förderungsnehmer sein
- Die Förderung darf nicht ausschließlich internen Vereinszwecken und deren Mitgliedern zu Gute kommen (allgemeines Interesse, Außenwirkung)
- Der maximale jährliche Förderbetrag je Verein ist auf diejenige Summe begrenzt, die der Verein durch tatsächlich eingenommene und verbuchte Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder erzielt (Maximalfördersumme)
- Nachweis der verbuchten Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge ist Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Förderung
- Die ausgezahlte Fördersumme ist immer zweckgebunden
- Der ordentlich eingebrachte Verwendungsnachweis (siehe weiter unten zum Thema „*Beantragung*“) dient als Grundlage bei einer erneuten Mittelbeantragung und -vergabe
- Bei Bewilligung besteht kein Anspruch auf Nachfolgezahlungen!

3. Was ist förderfähig?

1. Laufende Kosten

- **zB Betriebskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Versicherung, Pacht Grundsteuern, etc.**
 - Bei Nachweis von Betriebskosten anhand der Abrechnungen des Vorjahres können bis zu 50% dieser Ausgaben als Erstattungsbetrag gewährt werden
 - Stichtag für die Vorlage der Anträge für die Förderung mit entsprechenden Unterlagen ist der 30. Juni eines jeden Jahres

2. Raumkosten

- **zB. Nutzung der DGH**
 - 1 Mal pro Jahr = 1 kostenlose Nutzung DGH pro Antragsteller
 - Eine häufigere Nutzung wird mit 10€/Tag abgerechnet
 - Eine Beantragung ist in beiden Fällen notwendig
- **Nutzung anderer Räumlichkeiten (Festsäle, Seminarräume, etc.) auf Antrag**

3. Bezuschussung von Fahrten mit Kindern und Jugendlichen

- **zB. Veranstaltungen, die auswärts stattfinden: Sport- und Ferienfreizeiten, etc.**
 - max. 1,50€/Tag/Teilnehmer sind förderfähig
 - Die Regelung des max. Förderbeitrages findet hierbei keine Anwendung, da die Deckelung über 1,50€/Tag/Teilnehmer erfolgt

4. Förderung von besonderen kulturellen Veranstaltungen (nicht kommerziell)

- **zB Kinderfeste, Sportfeste, Singnachmittage, Bastelkurse, Nähkurse, Tanzkurse, Ausstellungen, Präsentationen, Bildungsangebote in Seminarform etc.**
 - zB Übernahme von Mieten oder Nebenkosten
 - für jeweils 1 Veranstaltung pro Verein/Verband/Organisation/Jahr

4. Was ist nicht förderfähig?

- Verbands-/Mitgliedsbeiträge
- Schulden, Zinsendienst
- Verpflegung
- Investitionen (bauliche Maßnahmen etc.)

5. Wie wird beantragt?

Es gibt 2 neue Formulare...

1. Antragsformular
2. Verwendungsnachweis: Nachweisformular ist **nach** Abschluss der Maßnahme/Veranstaltung einzureichen

6. Wann?

- **Mind. 10 Wochen** vor Beginn der Maßnahme/Veranstaltung

7. Welche Nachweise sind zu erbringen?

- Detaillierte Kostenaufstellung
- Nachweis Mitgliederanzahl
- Kassenprüfprotokoll
- Altersstruktur und ggfs. Satzung des Vereins/Verbands/Organisation

8. Wann und wie wird ausgezahlt?

- Auf Grundlage eines GV-Beschlusses
- **Zwei Drittel nach Bewilligung durch die GV**
- **Ein Drittel nach Einreichung und Prüfung, sowie Abrechnung des Nachweisformulars (Verwendungsnachweis)**

9. Wann tritt die neue FöR in Kraft?

Mit 01.01.2016.

Die bisherige FöR verliert mit Inkrafttreten der neuen FöR ihre Gültigkeit.

Diese Lesehilfe wird herausgegeben vom Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Rastow. Vorsitzende: Janne Linford, 13.01.2016

Dieses Merkblatt erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. **Rechtsverbindliche Auskunft gibt ausschließlich die Förderrichtlinie der Gemeinde Rastow vom 15.12.15!**